

## Kurztitel

Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967

## Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 399/1967 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 535/2004

## §/Artikel/Anlage

§ 58

## Inkrafttretensdatum

31.12.2004

## Außerkrafttretensdatum

01.09.2006

## Text

### § 58. Höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit

(1) Beim Verwenden von Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr dürfen folgende Geschwindigkeiten nicht überschritten werden:

1. Im Hinblick auf das Fahrzeug
  - a) mit Kraftwagen, einschließlich Gelenkbussen, und Sattelkraftfahrzeugen jeweils mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg,
 

|                                                    |          |
|----------------------------------------------------|----------|
| ausgenommen Omnibusse, .....                       | 70 km/h, |
| auf Autobahnen (§ 43 Abs. 3 lit. a der StVO. 1960) | 80 km/h, |
  - b) mit Omnibussen, ausgenommen Gelenkbusse, ..... 80 km/h,  
auf Autobahnen (§ 43 Abs. 3 lit. a der StVO. 1960) 100 km/h,
  - c) mit Kraftfahrzeugen und Anhängern, die mit Spikesreifen (§ 4 Abs. 5) versehen sind ..... 80 km/h,  
auf Autobahnen (§ 43 Abs. 3 lit. a StVO. 1960) ... 100 km/h;
2. im Hinblick auf das Ziehen von Anhängern und das Abschleppen von Kraftfahrzeugen
  - a) beim Ziehen von nicht zum Verkehr zugelassenen Anhängern ..... 10 km/h,  
beim Ziehen von nicht zum Verkehr zugelassenen Anhängern im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes gemäß § 62 Abs. 4 25 km/h,
  - b) beim Ziehen von Anhängern, mit denen Wirtschaftsführen mit über die äußersten Punkte des Fahrzeuges hinausragender Ladung (§ 59 Abs. 3) durchgeführt werden, von Anhängern, auf denen ein Bremser mitgeführt wird, oder von Anhängewagen, auf denen Personen befördert werden 25 km/h,
  - c) beim Abschleppen von Kraftfahrzeugen, außer in den in der lit. d angeführten Fällen ..... 40 km/h,
  - d) beim Abschleppen von Kraftfahrzeugen durch Spezialkraftwagen für den Pannendienst oder durch Kraftfahrzeuge für den Abschleppdienst mit einer in das Zugfahrzeug dauerhaft integrierten Abschleppeinrichtung (Hubbrille), wobei das abgeschleppte Kraftfahrzeug teilweise hochgehoben ist und die nicht hochgehobenen Räder auf der Fahrbahn laufen ..... 60 km/h,

- auf Autobahnen und Autostraßen ..... 70 km/h,
- e) bei anderen als in der lit. a, b oder f angeführten Kraftwagenzügen ..... 70 km/h,  
auf Autobahnen (§ 43 Abs. 3 lit. a der StVO 1960). 80 km/h,
- f) beim Ziehen eines anderen als leichten Anhängers, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht das Eigengewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigt, wenn die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge 3 500 kg nicht übersteigt ..... 80 km/h,  
auf Autobahnen (§ 43 Abs. 3 lit. a StVO. 1960) ... 100 km/h,
- g) beim Ziehen eines leichten Anhängers ..... 100 km/h,
- h) beim Ziehen von Anhängern mit Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h, für die eine Ausnahmegenehmigung wegen der Bremsverzögerung vorliegt ..... 25 km/h;
- 3. im Hinblick auf die Beförderung von bestimmten Arten von Gütern oder die Verwendung besonderer Fahrzeuge
  - a) bei Wirtschaftsfahren mit über die äußersten Punkte des Fahrzeuges hinausragender Ladung (§ 59 Abs. 3) ..... 25 km/h,
  - b) bei Langgutfahren ..... 50 km/h,  
auf Autobahnen und Autostraßen ..... 65 km/h,
  - c) bei Großviehtransporten ..... 70 km/h,  
auf Autobahnen ..... 80 km/h
  - d) bei Transporten von abgebauten Schneidwerken durch Mähdrescher mit vom Fahrzeughersteller dafür vorgesehenen gezogenen Geräten ..... 25 km/h,
  - e) bei Fahrten gemäß § 52 Abs. 5, sofern durch die Geräte, zusätzlichen Aufbauten, usw. die Breite der Zugmaschine seitlich jeweils um mehr als 20 cm überschritten wird, oder das Gerät, der Aufbau, usw. breiter als 2,55 m ist, und Abs. 5a ..... 25 km/h.

(2) Mit Kraftfahrzeugen, für die besondere Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nur gelten, wenn nach ihrer Bauart und Ausrüstung dauernd gewährleistet ist, daß mit ihnen auf gerader, waagrechter Fahrbahn bei Windstille eine bestimmte Geschwindigkeit nicht überschritten werden kann, dürfen diese Geschwindigkeiten nicht überschritten werden.